

Dekret zum Waldgesetz des Kantons Aargau (Walddekret, AWaD); Änderung

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 12. September 2018	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 18. Oktober 2018	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	Dekret zum Waldgesetz des Kantons Aargau (Walddekret, AWaD)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau</i> <i>beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass SAR 931.110 (Dekret zum Waldgesetz des Kantons Aargau [Walddekret, AWaD] vom 3. November 1998) (Stand 1. Januar 2003) wird wie folgt geändert:			

**Abweichende Anträge
der Kommission UBV siehe
Seiten 3 und 4**

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 12. September 2018	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 18. Oktober 2018	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
§ 2 Beiträge an Naturschutzmassnahmen ¹ Die Beiträge von Bund und Kanton an vertraglich vereinbarte Naturschutzmassnahmen betragen zusammen a) 100 % der Kosten 1. für die Pflege von Naturschutzgebieten und -objekten von nationaler und kantonaler Bedeutung; 2. für die Aufwertung von Waldrändern; 3. für Waldreservate mit Nutzungsverzicht; b) 50 % der Kosten für die Pflege von Naturschutzgebieten und -objekten von lokaler Bedeutung. ² Der Regierungsrat kann für die Anrechnung der Kosten Pauschalansätze festlegen.				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 12. September 2018	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 18. Oktober 2018	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
³ Das Finanzdepartement ¹⁾ schliesst die entsprechenden Vereinbarungen ab. Es berücksichtigt dabei fachliche Kriterien und kantonale Konzepte. Vereinbarungen über langfristigen Nutzungsverzicht werden in der Regel auf 50 Jahre, diejenigen über Pflegemassnahmen auf 1 bis 15 Jahre abgeschlossen.	³ Das [...] Departement Bau, Verkehr und Umwelt schliesst die entsprechenden Vereinbarungen ab. Es berücksichtigt dabei fachliche Kriterien und kantonale Konzepte. Vereinbarungen über langfristigen Nutzungsverzicht werden in der Regel auf 50 Jahre, diejenigen über Pflegemassnahmen auf 1 bis 15 Jahre abgeschlossen.	³ Das zuständige Departement [...] schliesst die entsprechenden Vereinbarungen ab. Es berücksichtigt dabei fachliche Kriterien und kantonale Konzepte. Vereinbarungen über langfristigen Nutzungsverzicht werden in der Regel auf 50 Jahre, diejenigen über Pflegemassnahmen auf 1 bis 15 Jahre abgeschlossen.	Zustimmung	
§ 4 Beiträge an die Leistungen der Forstreviere ¹ Die Beiträge an die Aufwendungen für Aufsichts-, Vollzugs- und Kontrollaufgaben der Revierförsterinnen und Revierförster werden jährlich ausgerichtet und betragen	¹ Die Beiträge an die Aufwendungen [...] der Revierförsterinnen und Revierförster <u>zur Erhaltung, zum Schutz und zur Aufwertung des Waldes</u> werden jährlich ausgerichtet und [...] <u>berechnen sich wie folgt:</u>	¹ Die Beiträge an die Aufwendungen <u>für Aufsichts-, Vollzugs- und Kontrollaufgaben</u> der Revierförsterinnen und Revierförster [...] werden jährlich ausgerichtet und berechnen sich wie folgt:	Zustimmung	

¹⁾ Heute: Departement Bau, Verkehr und Umwelt

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 12. September 2018	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 18. Oktober 2018	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
a) 10 Franken pro Hektare für Waldungen, die gemäss § 27 AWaG zwingend zu einem von einer Försterin oder einem Förster geleiteten Betrieb gehören; b) 15 Franken pro Hektare für die übrigen Waldungen.	a) [...] für Aufsichts- und Vollzugsaufgaben gemäss den §§ 4–7, 10–15 und 22 AWaG Fr. 20.– pro Hektare für Waldungen, die gemäss § [...] 27 AWaG zwingend zu einem von einer Försterin oder einem Förster geleiteten Betrieb gehören [...] <u>Fr. 25.– pro Hektare für die übrigen Waldungen.</u> b) [...] für die Überwachung der Holznutzung gemäss den §§ 17–19 AWaG Fr. 1.50 pro [...] <u>Festmeter Hiebsatz gemäss rechtsgültigem Betriebsplan für die [...] Waldflächen, die gemäss § 27 AWaG zwingend zu einem von einer Försterin oder einem Förster geleiteten Betrieb gehören.</u> c) für die Privatwaldbetreuung gemäss den §§ 17 und 23 AWaG Fr. 22.– pro Waldeigentümerin oder -eigentümer im kleinflächigen Waldeigentum,	a) für Aufsichts- und Vollzugsaufgaben gemäss den §§ 4–7, 10–15 und 22 AWaG Fr. 20.– pro Hektare für Waldungen, die gemäss § 27 AWaG zwingend zu einem von einer <u>Revierförsterin</u> oder einem <u>Revierförster</u> geleiteten Betrieb gehören, Fr. 25.– pro Hektare für die übrigen Waldungen, b) für die Überwachung der Holznutzung gemäss den §§ 17–19 AWaG Fr. 1.50 pro Festmeter Hiebsatz gemäss rechtsgültigem Betriebsplan für die Waldflächen, die gemäss § 27 AWaG zwingend zu einem von einer <u>Revierförsterin</u> oder einem <u>Revierförster</u> geleiteten Betrieb gehören,	Zustimmung Zustimmung	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 12. September 2018	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 18. Oktober 2018	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
² Der Regierungsrat kann die Beiträge der Teuerung anpassen.	d) für die Öffentlichkeitsarbeit gemäss § 23 AWaG Fr. 2.– pro Einwohnerin und Einwohner in Gemeinden, in denen die Revierförsterin oder der Revierförster für die Betreuung des kleinflächigen Waldeigentums gewählt ist, maximal Fr. 10'000.– pro Forstrevier. ^{1bis} Nehmen die Revierförsterinnen und Revierförster ihre Aufgaben nicht oder nur ungenügend wahr, können die Beiträge gestrichen werden.			
	II.			
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>			
	III.			
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 12. September 2018	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 18. Oktober 2018	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	IV.			
	Die Änderung unter Ziff. I. tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.			
	Aarau, Präsident des Grossen Rats Protokollführerin			